



## **Besoldung: Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern Weitere Hinweise zur Sicherung von Besoldungsansprüchen 2019**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Kollegeninformation Nr. 12 aus 2018 (<https://www.bpv.de/downloads/ki-2018-12.pdf>) sowie Nr. 9 vom 15.12.2017 (<https://www.bpv.de/downloads/ki-2018-09.pdf>) hat das Rechtsschutzreferat über anhängige Verfahren hinsichtlich der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern berichtet.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diesbezüglich mehrere Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse zur Entscheidung vorliegen. Da der Ausgang dieser Verfahren nach wie vor offen ist, können Beamte, die sich vorsorglich ihre Rechte für das Jahr 2019 sichern möchten, einen entsprechenden Antrag stellen.

### **Was können Beamtinnen und Beamte tun, die bisher keinen Antrag gestellt haben?**

Grundsätzlich rät das Rechtsschutzreferat Beamtinnen und Beamten, die familienbezogene Besoldungsbestandteile für ein drittes und ggf. weitere Kinder erhalten, zur Fristwahrung bis zum 31.12.2019 Widerspruch gegen die gewährte familienbezogene Besoldung einzulegen. Dies sollte mit dem Antrag auf die amtsangemessene Alimentation für diese Kinder verbunden werden. Gleichzeitig ist der Antrag zu stellen, das Verfahren bis zur höchstrichterlichen Entscheidung ruhend zu stellen.

### **Was sollten Beamtinnen und Beamte tun, die bereits 2018 einen Antrag gestellt haben?**

Eine erneute Antragstellung ist auch erforderlich, wenn Sie bereits im Jahr 2018 einen Antrag gestellt haben, da das BVerfG eine haushaltsnahe Geltendmachung – bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres – fordert. Damit Ihnen für 2019 keine Ansprüche verloren gehen, ist somit eine Antragstellung bis zum 31.12.2018 notwendig.

### **Weitere anhängige Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation**

Des Weiteren sind bundesweit zahlreiche Verfahren mit der Frage der amtsangemessenen Besoldung von Beamtinnen und Beamten in Bund und Ländern anhängig. Auch hier liegen dem BVerfG Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse vor. Es bleibt abzuwarten,





Seite 2/2

ob das BVerfG die von ihm im Jahr 2015 aufgestellten Grundsätze zur Bemessung der unteren Grenzen einer amtsangemessenen Alimentation sowie die Frage der Einhaltung des Abstandsgebots weiter konkretisieren oder teilweise neu gewichten wird. Aufgrund der Ausgestaltung der Besoldung in Bayern sowie der regelmäßigen Anpassung der Bezüge an die tariflichen Erhöhungen, ist jedoch fraglich, ob die Entscheidungen Auswirkungen auf die Besoldung der bayerischen Beamtinnen und Beamten haben werden.

Wer sich eventuelle Ansprüche für das Jahr 2019 dennoch sichern möchte, kann einen entsprechenden Antrag stellen.

### **Musteranträge im Mitgliederbereich der bpv-Homepage**

Für die Wahrung von Ansprüchen hinsichtlich der Alimentation von Familien mit drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern steht ein aktualisierter Musterantrag in der Rubrik „Bezüge“ zum Download im geschützten Mitgliederbereich zur Verfügung.

Hinsichtlich der weiteren anhängigen Verfahren stellt der dbb Musteranträge zur Verfügung, die bpv-Mitglieder unter [www.bpv.de/service/rechtsschutz/](http://www.bpv.de/service/rechtsschutz/) ebenfalls in der Rubrik „Bezüge“ abrufen können. Aufgrund der Vielzahl der Fallkonstellationen und den nicht immer hinreichenden Erfolgsaussichten ist hierbei allerdings keine Rechtsschutzgewährung möglich.

Mit kollegialen Grüßen  
und den besten Wünschen für die Weihnachtszeit

gez. Sarah Jockers  
Justiziarin  
des bpv

gez. Ina Hesse  
Rechtsschutzreferentin  
des bpv

